



23. Juni 2017

Nr. 9

INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 46 Haushaltssatzung des Landkreises Hof für das Haushaltsjahr 2017
- Nr. 47 Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserverbandes Saale vom 28. April 1960 mit Sitz in Hof
- Nr. 48 Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserverbandes Saale vom 28. April 1960 mit Sitz in Hof
- Nr. 49 Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Steben für das Haushaltsjahr 2017
- Nr. 50 Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Leistungserweiterung des BHKW's zur flexiblen Fahrweise ohne Erweiterung der Gasleistung der Biogasanlage, Schließung des Endlagers mit Folie und Gasspeicher sowie Errichtung eines Auffangbeckens für Leckage auf dem Grundstück Flur-Nr. 87 der Gemarkung Isaar durch die Firma Hermann Klug GbR, Isaar 22, 95183 Töpen“ eine UVP erforderlich ist

46. Haushaltssatzung des Landkreises Hof für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund von Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I) wird für das Haushaltsjahr 2017 folgende **Haushaltssatzung** bekannt gemacht:

I.

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

90.652.864,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

22.087.144,00 Euro

ab.

- (2) Die Wirtschaftspläne der Sondervermögen des Landkreises Hof werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

	Klinik Münchberg	Klinik Naila
im Erfolgsplan		
in den Erträgen auf	534.528,00 Euro	383.673,00 Euro
in den Aufwendungen auf	534.618,00 Euro	383.883,00 Euro
und im Vermögensplan		
in den Einnahmen auf	0,00 Euro	252,00 Euro
in den Ausgaben auf	0,00 Euro	252,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf **10.800.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **12.131.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **40.477.734,00 Euro** (Umlagesoll) festgesetzt.

- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. der Grundsteuer A	677.346,00 Euro
2. der Grundsteuer B	9.995.581,00 Euro
3. der Gewerbesteuer	25.264.505,00 Euro
4. der Einkommensteuerbeteiligung	30.894.487,00 Euro
5. der Umsatzsteuerbeteiligung	4.329.901,00 Euro

6. 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2016 Anspruch hatten 20.833.030,00 Euro

Summe der Bemessungsgrundlage 91.994.850,00 Euro

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 FAG werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraft der Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A) 44,0 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 44,0 v. H.
2. aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer 44,0 v. H.
3. aus der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung 44,0 v. H.
4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung 44,0 v. H.
5. aus den Schlüsselzuweisungen 44,0 v. H.

- (4) Eine erhöhte Kreisumlage nach Art. 20 FAG wird nicht festgesetzt.

- (5) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Landkreissteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A) 260 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 275 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000.000,00 Euro** festgesetzt.

- (2) Die Höchstbeträge der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Sondervermögen werden

1. bei der **Klinik Münchberg** auf 0,00 Euro
2. bei der **Klinik Naila** auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan für die Beamten und Angestellten (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 KommHV) ist Bestandteil des Haushaltsplanes.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberfranken hat die genehmigungspflichtigen Bestandteile in § 2 und § 3 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 16.06.2017, Az. 12-1512.01 e-1/17, rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Einzelpläne des **Verwaltungshaushalts** schließen in den Einnahmen und Ausgaben mit folgenden Beträgen ab:

Einzelplan	Einnahmen/EURO	Ausgaben/EURO
0 Allgemeine Verwaltung	354.277,00	5.990.150,00
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	337.400,00	2.944.150,00
2 Schulen	4.594.557,00	12.422.302,00
3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	101.780,00	979.000,00
4 Soziale Sicherung	13.100.100,00	27.426.715,00
5 Gesundheit, Sport, Erholung	577.460,00	2.757.451,00
6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	972.430,00	5.774.710,00
7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	7.153.944,00	9.194.686,00
8 Wirtschaftliche Unternehmen, Allg. Grund- und Sondervermögen	201.175,00	344.115,00
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	63.259.741,00	22.819.585,00
Summe Verwaltungshaushalt	90.652.864,00	90.652.864,00

Der **Vermögenshaushalt** enthält im Einzelplan:

Einzelplan	Einnahmen/EURO	Ausgaben/EURO
0 Allgemeine Verwaltung	0,00	245.000,00
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	182.000,00	629.000,00
2 Schulen	0,00	2.067.900,00
3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	0,00	650.000,00
4 Soziale Sicherung	0,00	10.000,00
5 Gesundheit, Sport, Erholung	8.900,00	8.012.500,00
6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	4.360.800,00	4.961.000,00
7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	0,00	295.500,00
8 Wirtschaftliche Unternehmen, Allg. Grund- und Sondervermögen	0,00	2.140.000,00
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	17.535.444,00	3.076.244,00
Summe Vermögenshaushalt	22.087.144,00	22.087.144,00

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung **in der Frist vom 27.06.2017 bis 03.07.2017** im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, Zimmer-Nr. 101, öffentlich auf.

Hof, den 22.06.2017

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

47. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserverbandes Saale vom 28. April 1960 mit Sitz in Hof

Vom 06.06.2017

Aufgrund von § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl I S. 1578), erlässt der Abwasserverband Saale folgende mit Schreiben des Landratsamtes Hof vom 18.05.2017 genehmigte

Satzung:

§ 1

Änderungen

§ 14 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Abwasserverbandes Saale vom 28. April 1960 (Satzung) erhält folgende Neufassung:

„Der Vorstandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, die Satzung oder eine von der Verbandsversammlung beschlossene Geschäftsordnung ausdrücklich zugewiesen sind.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hof, den 06.06.2017

Abwasserverband Saale

Dr. Fichtner
Oberbürgermeister
Verbandsvorsteher

48. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserverbandes Saale vom 28. April 1960 mit Sitz in Hof

Vom 06.06.2017

Aufgrund von § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl I S. 1578), erlässt der Abwasserverband Saale folgende mit Schreiben des Landratsamtes Hof vom 18.05.2017 genehmigte

Satzung:

§ 1

Änderungen

(1) § 12 Abs. 2 der Satzung des Abwasserverbandes Saale vom 28. April 1960 (Satzung) erhält nach Satz 1 folgenden neuen Satz 2:

„Aus gegebenem Anlass können sonstige Dritte, insbesondere Vertreter der Gemeinden nach § 3 Abs. 1 Satz 2, formlos hinzugezogen werden.“

(2) § 18 Abs. 4 der Satzung erhält nach Satz 1 folgenden neuen Satz 2:

„Er kann aus gegebenem Anlass sonstige Dritte formlos hinzuziehen.“

(3) § 18 Abs. 5 der Satzung erhält nach Satz 3 folgenden neuen Satz 4:

„Mit Zustimmung der Ausschussmitglieder dürfen sonstige Dritte das Wort ergreifen.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hof, den 06.06.2017

Abwasserverband Saale

Dr. Fichtner
Oberbürgermeister
Verbandsvorsteher

49. Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Steben für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund von Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

320.565,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

13.000,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird auf **270.200,00 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr 2017 nicht festgesetzt.
3. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 auf **108 Verbandsschüler** festgesetzt.
4. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.501,85 Euro** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan 2017 wird vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hof eine Woche lang in der Kämmerei des Marktes Bad Steben, Hauptstraße 2, Zimmer 4, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aufgelegt. Die erlassene Haushaltssatzung 2017 liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Kämmerei des Marktes Bad Steben zur Einsichtnahme bereit.

Bad Steben, den 06.06.2017

Schulverband Bad Steben

Bert Horn
Schulverbandsvorsitzender

50. Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Leistungserweiterung des BHKW's zur flexiblen Fahrweise ohne Erweiterung der Gasleistung der Biogasanlage, Schließung des Endlagers mit Foliendach und Gasspeicher sowie Errichtung eines Auffangbeckens für Leckage auf dem Grundstück Flur-Nr. 87 der Gemarkung Isaar durch die Firma Hermann Klug GbR, Isaar 22, 95183 Töpen“ eine UVP erforderlich ist

Das beantragte Vorhaben in der Gemarkung Isaar bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Das Vorhaben soll auf dem bestehenden Betriebsgelände zur Ausführung gelangen.

Nach Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 Sp. 2 des UVPG ist in einer auf das Vorhaben ausgerichteten standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu der Feststellung geführt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Aufgrund der Art, der Größe des zukünftigen Betriebs und des Standortes der Anlage ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

Das Ergebnis wird hiermit gem. § 3 a UVPG bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Hof, den 13.06.2017

Landratsamt Hof

H o h e n b e r g e r
Oberregierungsrat